



Allgemeinverfügung

gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 29.11.2021 zur Geltung von Schutzmaßnahmen angesichts der Erreichens der Warnstufe 2

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)¹ und § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung² folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass am 29.11.2021 im Landkreis Rotenburg (Wümme) am fünften Werktag in Folge die Warnstufe 2 nach § 2 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung erreicht ist.
2. Vom 01.12.2021 gelten die in der Nds. Corona-Verordnung genannten Schutzmaßnahmen für die Warnstufe 2.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Sie gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Maßnahmen unter 2. gelten ab dem 01.12.2021.

Begründung:

Zu 1. und 2.

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung. Erreichen der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) jeweils mindestens den nach § 2 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so stellt nach § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung der Landkreis den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem Gebiet gilt. Nach § 3 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 Nds. Corona-Verordnung gelten die Maßnahmen ab dem übernächsten Tag, nachdem der Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die entsprechende Warnstufe festgestellt hat. Für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) stellen sich die Werte folgendermaßen dar:

Indikator ↓ Datum →	24.11.2021	25.11.2021	26.11.2021	27.11.2021	29.11.2021
1. „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz [Fälle/100.000] im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt)	110,0	127,1	137,4	138,0	106,4
2. „Hospitalisierung“ (Landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz [Fälle/100.000])	6,3	6,6	6,7	6,9	7,4
3. „Intensivbetten“ (Landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit COVID Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität [%])	8,0%	8,6%	8,5%	8,6%	9,4%

Der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ haben an fünf Werktagen in Folge den Wertebereich der Warnstufe 2 erreicht. Der Wertebereich der „Hospitalisierung“

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist.

² Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770).

liegt nach § 2 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung bei mehr als 6 bis höchstens 9, der Wertebereich für „Neuinfizierte“ liegt bei mehr als 100 und höchstens 200. In diesem Fall ist der Landkreis verpflichtet unverzüglich durch Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die jeweiligen Warnstufe gilt. Die Warnstufe 2 gilt somit ab dem übernächsten Tag, also ab dem 01.12.2021.

Die Anordnung dient dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen. Durch die Infektion eines Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann diese Person an Gesundheit, Leib oder Leben gefährdet werden. Insbesondere besteht die Möglichkeit eines schwerwiegenden oder sogar tödlichen Krankheitsverlaufs. Aufgrund eines vermehrten Auftretens von Mutationen, insbesondere dem vermehrten Auftreten der hochansteckenden Delta-Variante, steht eine Gefährdung der gesamten Bevölkerung, mithin der jüngeren Bevölkerung neben den Risikogruppen, zu befürchten. Die Maßnahmen dienen der Reduzierung enger Kontakte. Das Abstandhalten zu Personen ist besonders geeignet, das Risiko von Übertragungen auch bei (noch) nicht erkannten Infektionen zu vermeiden.

Zu 3.:

Der Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung ist zunächst an die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis gekoppelt. Das Ende der Maßnahmen nach Warnstufe 2 wird gem. § 3 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung vom Landkreis per Allgemeinverfügung festgestellt, sobald an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ nicht mehr den in § 2 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der ERVV³ in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Hinweise

Eine Anfechtungsklage hat nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Rotenburg (Wümme), 29.11.2021
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Prietz)

³ Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.